Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2969

Der Bundesminister für Gesundheitswesen

Bad Godesberg, den 30. Mai 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Entwurf einer Trinkwasser-Verordnung**

Bezug: **Kleine Anfrage der Abgeordneten Röhner, Bauer (Wasserburg), Wagner, Dr. Althammer, Dr. Schulze-Vorberg und Genossen**
– Drucksache V/2876 –

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. Welche jährlichen Kosten erwachsen den Besitzern einer Wasserversorgungsanlage aus den in dem Verordnungsentwurf vorgesehenen Pflichtuntersuchungen?

Der Entwurf einer Trinkwasser-Verordnung (Stand 8. August 1967) enthält im III. Abschnitt – Pflichten des Unternehmers oder sonstigen Inhabers einer Wasserversorgungsanlage – u. a. Bestimmungen über Art und Umfang von Untersuchungen, die regelmäßig zum Schutz der Verbraucher vor gesundheitlichen Schäden vom Inhaber der Wasserversorgungsanlage durchzuführen sind. Dabei wird die Häufigkeit der Untersuchungen des Trinkwassers nach der abgegebenen bzw. entnommenen Wassermenge sowie nach der Beschaffenheit des Rohwassers, die des Brauchwassers für Lebensmittelbetriebe ebenfalls nach Wassermenge und Beschaffenheit des Rohwassers, zusätzlich aber auch nach dem Verwendungszweck des Wassers differenziert. Generelle Angaben über die Kosten lassen sich aus diesen und anderen Gründen nicht machen. So steht es dem Inhaber frei, die Untersuchungen im eigenen Laboratorium vorzunehmen oder in anderen Untersuchungsinstituten durchführen zu lassen. Ersteres wird für größere, letzteres für kleine Wasserwerke und Einzelwasserversorgung in Betracht kommen. Die anfallenden Kosten werden demzufolge sehr verschieden ausfallen. Ferner sind die Gebühren in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich. Das ergibt sich aus den Gebührenordnungen der Medizinaluntersuchungsämter, die insoweit als ein gewisser Anhalt dienen können.

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 53 Bonn, Bonner Talweg 106
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51

Mit dieser Einschränkung mögen einige Beispiele eine Vorstellung über die Größenordnung der entstehenden Kosten vermitteln.

Im ungünstigsten Falle, d. h. bei einer Wasserversorgungsanlage mit bakteriell verunreinigtem Rohwasser, das entkeimt werden muß, fordert der Entwurf für Trinkwasser eine bakteriologische Untersuchung auf 15 000 m³ entnommenen Wassers, mindestens jedoch 2 Untersuchungen im Jahr. Bei einem einwandfreien Rohwasser, das keiner Entkeimung bedarf, genügt die Hälfte dieser Untersuchungen, also eine auf 30 000 m³, mindestens eine im Jahr. Eine solche bakteriologische Untersuchung auf E.coli und Keimzahl kostet z. B. in einem Land 7,50 DM, in einem anderen 18 DM.

Hinzu kommt eine sogenannte kleine chemische Analyse (physikalische, physikalisch-chemische und chemische Untersuchungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 und § 9 Abs. 2 des Entwurfs) auf je 3 Mio m³ abgegebenen oder entnommenen Wassers, mindestens aber eine im Jahr. Sie kostet in dem einen Land 15 DM, in dem anderen 30 DM.

Wird das Wasser unter Verwendung von Desinfektionsmitteln auf Chlorbasis entkeimt, so ist täglich einmal der Restgehalt an Chlor festzustellen. Diese Untersuchung ist jedoch so einfach, daß sie von jedem selbst vorgenommen werden kann. Es entstehen nur ganz geringfügige Kosten für Reagentien.

Am einfachsten rechnet man zu Vergleichszwecken die genannten Zahlen auf den m³ um. Die Untersuchungskosten pro m³ verbrauchten Wassers betragen dann im ungünstigsten Falle 0,121 Pf/m³. Da der Entwurf bei einem Verbrauch von weniger als 15 000 m³ entkeimten Wassers mindestens zwei Untersuchungen im Jahr vorsieht, betragen die Kosten je Wasserversorgungsanlage in dem einen Land mindestens 66 DM im Jahr. In dem anderen Land sind die entsprechenden Zahlen 0,1005 Pf/m³, an Kosten entstehen mindestens 30 DM im Jahr. Das gilt wie gesagt für die Gewinnung von Trinkwasser aus gesundheitlich bedenklichem Rohwasser, das nicht nur entkeimt, sondern auch sorgfältiger überwacht werden muß. Bei einwandfreiem Rohwasser betragen die entsprechenden Kosten 0,061 Pf/m³, mindestens 48 DM jährlich bzw. 0,0505 Pf/m³, mindestens 22,50 DM jährlich.

Für das Brauchwasser für Lebensmittelbetriebe können unter bestimmten Voraussetzungen die Anforderungen herabgesetzt werden, daraus ergeben sich Einschränkungen des Untersuchungsumfangs bis zum völligen Wegfall der Untersuchungspflicht. Die genannten Kosten sind somit bei normalem Betrieb der Wasserversorgungsanlage als Höchstbeträge anzusehen. Höhere Kosten können nur dann entstehen, wenn wegen bestimmter, gesundheitlich besonders bedenklicher Tatbestände, die in § 10 des Entwurfs im einzelnen genannt sind, zusätzliche Untersuchungen erforderlich werden.

Aus den Berechnungsbeispielen ist zu entnehmen, daß die Wasserkosten mit Bruchteilen eines Prozentes der derzeitigen Preise belastet würden, wenn es sich bei den vorgesehenen Untersuchungen um etwas völlig Neues handelte. Solche Untersuchungen werden aber seit Jahrzehnten durchgeführt, seit nämlich im Jahre 1906 die „Anleitung für die Einrichtung, den Betrieb und die Überwachung öffentlicher Wasserversorgungsanlagen, welche nicht ausschließlich technischen Zwecken dienen" vom damaligen Bundesrat erlassen und in den Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes (1906 Seite 777) bekannt gemacht worden ist. Allerdings haben sich die Rechtsgrundlagen für diese Untersuchungen seither in den einzelnen Ländern so unterschiedlich entwickelt, daß die Materie dringend einer bundeseinheitlichen Regelung bedurfte. Dazu hat der Gesetzgeber durch die Ermächtigung im § 11 Abs. 2 des Bundesseuchengesetzes die Voraussetzungen geschaffen.

2. Ist zu befürchten, daß diese zusätzlichen Kosten die Forderung des Wassersicherstellungsgesetzes nach Erhaltung aller Wasserversorgungsanlagen gefährdet?

Die zusätzlichen Kosten für Pflichtuntersuchungen betreffen die Maßnahmen nach dem Wassersicherstellungsgesetz nicht. Die Durchführung des Wassersicherstellungsgesetzes beschränkt sich auf die Trinkwasser-Notversorgung aus Einzelbrunnen im Verteidigungsfall. Die Untersuchungsanforderungen für dieses aus Einzelbrunnen zu gewinnende Trinkwasser sind geringer als für die Trinkwasserversorgung in Friedenszeiten.

Soweit Einzelbrunnen in zentrale Wasserversorgungsanlagen einspeisen, unterliegen sie in der Kontrolle den für die zentralen Wasserversorgungsanlagen geltenden Pflichtuntersuchungen in Friedenszeiten.

3. Ist die Bundesregierung bereit und in der Lage mitzuteilen,
   a) wieweit in den Partnerländern der EWG vergleichbare Vorschriften für die Besitzer von Wasserversorgungsanlagen bestehen,
   b) welche vergleichbaren jährlichen Kosten im Sinne der Frage 1 die Besitzer von Hauswasserversorgungsanlagen in den EWG-Partnerländern aufzubringen haben?

Der Bundesregierung ist zwar bekannt, daß in den Partnerländern der EWG vergleichbare Regelungen für Trinkwasser bestehen, da sich diese Länder ebenso wie die Bundesrepublik an den gemeinsam erarbeiteten „Europäischen Normen für Trinkwasser" orientieren; detaillierte Angaben insbesondere über die Kosten sind mir aber im Augenblick nicht möglich. Ich habe daher das Auswärtige Amt gebeten, über die Auslandsvertretungen entsprechende Erhebungen anzustellen. Das Ergebnis werde ich alsbald nachreichen.

4. Wie will die Bundesregierung sicherstellen, daß in den EWG-Partnerländern und in Drittländern bei der Herstellung von Lebensmitteln für die Bundesrepublik in allen Herstellungsstufen (Produktion, Verarbeitung und Bearbeitung) die gleichen Bestimmungen wie in der Bundesrepublik geplant, bei der Verwendung von Trink- und Brauchwasser eingehalten werden?

Soweit es sich um den Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der EWG handelt, wird die Bundesregierung bei den Arbeiten zur Angleichung des Lebensmittelrechts in Brüssel keiner Gemeinschaftsregelung zustimmen, die nicht zumindest den deutschen Anforderungen entspricht. Dies ist allerdings nur gewährleistet, wenn es der Bundesregierung gelingt, sich mit der von ihr stets vertretenen Ansicht durchzusetzen, daß die Angleichung des Lebensmittelrechts ausschließlich auf der Grundlage des Artikels 100 EWG-Vertrag (Einstimmigkeitsprinzip) und nicht auf der Grundlage des Artikels 43 EWG-Vertrag (Mehrheitsprinzip) durchgeführt werden kann.

Im internationalen Bereich hat man begonnen, Grundprinzipien für die Hygiene bei der Herstellung, Verarbeitung, Zubereitung und Beförderung von Lebensmitteln zu entwickeln, wobei auch an die Qualität des Wassers, das zur Herstellung von Lebensmitteln verwendet wird, bestimmte Anforderungen gestellt werden sollen.

Diese Prinzipien sollen in Form von Richtlinien verbindlich gemacht werden. Im Rahmen der Joint FAO/WHO Codex Alimentarius-Kommission, zu deren 52 Mitgliedstaaten auch die sechs EWG-Länder zählen, werden im Codex-Komitee für Lebensmittelhygiene allgemeine hygienische Grundregeln für Lebensmittel und im Codex-Komitee für Fleisch und Fleischerzeugnisse spezielle hygienische Grundregeln für Lebensmittel tierischer Herkunft erarbeitet.

Da sich im internationalen Bereich eine Angleichung auf diesem Gebiete anbahnt, wird hierdurch die Richtung für entsprechende Regelungen im EWG-Bereich vorgezeichnet. Über die Kontrollen solcher Vorschriften werden sich die EWG-Länder noch abstimmen müssen.

5. Ist die Bundesregierung bereit, der deutschen Wirtschaft die durch die Durchführung der Verordnung erwachsenden Kosten auszugleichen, damit Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden?

Aus den Kostenbeispielen ergibt sich, daß die zum Schutz der Verbraucher vor gesundheitlichen Gefahren im Entwurf der Trinkwasser-Verordnung vorgesehenen Untersuchungen dort höhere Gestehungskosten für Trinkwasser und für Brauchwasser für Lebensmittelbetriebe verursachen können, wo sie bislang nicht oder nicht in erforderlichem Umfang durchgeführt worden sind. Diese mögliche Mehrbelastung beträgt Bruchteile eines Prozentes der derzeitigen Wasserpreise, so daß Wettbewerbsverzerrungen nicht zu erwarten sind.

Käte Strobel